

## **Anlage 2** *Sexualisierte Gewalt - Begriffsklärung*

### **Sexualisierte Gewalt**

Sexualisierte Gewalt umfasst Verhaltensweisen, mit denen „ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt wird, das die Würde der betroffenen Person verletzt“ (Gewaltschutzrichtlinie der EKD, §2 Abs.1). Hilfreich ist die Unterscheidung von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexueller Nötigung.

**Grenzverletzungen** sind einmalig oder selten auftretende unangemessene Verhaltensweisen, z.B. die Missachtung körperlicher Distanz, die bei einem ansonsten respektvollen Umgang die persönlichen Grenzen der betroffenen Person verletzen. Grenzverletzungen geschehen oft unbeabsichtigt, z.B. im Überschwang, aus Versehen oder mangelnder Sensibilität und Achtsamkeit.

**Übergriffe** geschehen absichtlich. Sie sind Ausdruck fehlenden Respekts, setzen sich über Normen und Regeln hinweg (z.B. anzügliche und zweideutige Bemerkungen, unerwünschte Körperkontakte und Annäherungsversuche, etc.) und missachten den Widerstand von Betroffenen. Sie können gezielte Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs sein und Teil einer Täter- bzw. Täterinnenstrategie, die austestet, ob sich eine Person wehrt bzw. wehren kann.

**Sexuelle Nötigung** beschreibt die strafrechtlichen Formen sexualisierter Gewalt der §§174ff im 13. Abschnitt des StGB<sup>4</sup>, die unter die „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ fallen. Dazu gehören z.B. exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, die Herstellung, den Besitz, das Anbieten und das Ausstellen von kinderpornographischem Material, sexuellen Missbrauch und Vergewaltigung.

---

<sup>4</sup> Vgl. <https://dejure.org/gesetze/StGB/174.html> und Folgeseiten.